

## UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III-AUSWIRKUNGEN AUF KMU'S?

Die Unternehmenssteuerreform III war in den letzten Monaten ein heisses Thema im Parlament. Und es ist zu erwarten, dass dereinst das Volk darüber befinden muss; das Referendum ist zumindest angedroht. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen werden wohl über Themen wie „Abschaffung des Holdingprivilegs“, „Patentbox“, „Inputförderung“ und weitere komplizierte, steuerrechtliche Themen abstimmen müssen.

Im vorliegenden Artikel gehen wir auf mögliche Auswirkungen auf schweizerische KMU und deren Inhaber ein.

### Wieso die Unternehmenssteuerreform III

Erträge, die international tätige Unternehmen im Ausland erwirtschaften, werden in den Kantonen ermässigt besteuert. Diese Regelungen stehen jedoch nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III sollen diese Privilegien abgeschafft werden. Das Parlament hat die Vorlage mit Änderungen im Juni 2016 angenommen.

Um den Wegzug von Unternehmen zu verhindern, sollen neu Erträge aus Patenten bei den kantonalen Steuern privilegiert behandelt werden. Als Ergänzung können die Kantone auch erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung sowie einen Zinsabzug auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital gewähren. Die Unternehmen sollen nicht zuletzt mit tieferen kantonalen Gewinnsteuern zum Bleiben bewegt werden.

### Wieso droht ein Referendum?

Bekämpft wird die Vorlage primär von der SP. Sie befürchtet, dass durch die Unternehmenssteuerreform III hohe Steuerausfälle drohen; Schätzungen gehen von CHF 1 Mia oder mehr aus.

### Abschaffung des Holdingprivilegs

Das sogenannte „Holdingprivileg“ soll abgeschafft werden; doch was ist das überhaupt? Holdinggesellschaften sind juristische Personen (AG oder GmbH), die hauptsächlich Beteiligungen halten und verwalten. Wenn mehr als 2/3 der Aktiven aus Beteiligungen bestehen oder die Erträge aus solchen stammen, zahlt die „Holding“ keine

Gewinnsteuern an Kanton und Gemeinde. Zudem werden in den Kantonen oft niedrige Kapitalsteuern angewendet. Der Bund kennt kein Holdingprivileg. Dafür einen Beteiligungsabzug: Will heissen, dass Gesellschaften die Dividendenzahlungen aus Tochterfirmen vom steuerbaren Gewinn abziehen können und somit darauf keine Gewinnsteuern bezahlen. Dies ist richtig, da der Gewinn bereits bei der Tochtergesellschaft besteuert wird und somit eine Doppelbesteuerung vermieden wird.

Das Holdingprivileg in den Kantonen soll nun abgeschafft werden. Viele KMU-Inhaber führen Holdings, um ihre Beteiligungen zu halten; sollen die nun ihre Holdings liquidieren? Nein! Zwar fällt das Holdingprivileg, doch soll der Beteiligungsabzug bestehen bleiben und auf die Kantone und Gemeinden ausgeweitet werden. Bei Holdings, die praktisch nur Beteiligungen halten und verwalten wird dies somit kaum einen Einfluss haben.

### Generelle Senkung der Gewinnsteuern

Es ist absehbar, dass die Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken werden und dies vermutlich massiv. Bereits haben erste Kantone entsprechende kantonale Gesetzesanpassungen beschlossen; so zB. die Waadt. Davon werden KMU's stark profitieren.

### Erhöhung der Dividendenbesteuerung?

Dividenden auf Beteiligungen über 10 Prozent sollen zu mindestens 60 Prozent besteuert werden. Dies ist heute beim Bund für privat gehaltene Beteiligungen bereits der Fall. In etlichen Kantonen ist die Dividendenbesteuerung aber noch tiefer. Da zeichnet sich also eine leichte Erhöhung der Dividendenbesteuerung für die Inhaber von KMU ab. Bei vorhandenen Reserven - die nicht betriebsnotwendig sind - empfiehlt sich für solche KMU in nächster Zeit höhere Dividendenbezüge einzuplanen. Die Änderungen dürften nicht vor 2019 in Kraft treten.

### Fazit

KMU-Inhaber werden von der Reform tendenziell profitieren. Allerdings muss dies noch beim Stimmvolk durchkommen.

## Grosse oder kleine Säule 3a bei gemischter Tätigkeit?

Gleichzeitige selbständige Haupt- und unselbständige Nebenerwerbstätigkeit. Gewährung des «kleinen» oder «grossen» Abzugs für die Säule 3a. Der Steuerpflichtige geht einer selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt nach. Daneben übt er unter anderem eine Nebenerwerbstätigkeit an der Hochschule U. aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit gehört er unbestrittenermassen einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung an. Somit kann er für die fragliche Steuerperiode einzig den Abzug für die kleine Säule 3a gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 für sich beanspruchen. Nach Art. 1j Abs. 1 lit. c der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) besteht die Möglichkeit, sich als hauptberuflich Selbständigerwerbender für eine Nebenerwerbstätigkeit von der obligatorischen Versicherung im Rahmen der zweiten Säule freistellen zu lassen. Nach einer Freistellung fällt die Zugehörigkeit zu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung weg, so dass in der Folge der Beitrag an die grosse Säule 3a steuerlich in Abzug gebracht werden kann. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich auch für die selbständige Erwerbstätigkeit in der zweiten Säule zu versichern. Demnach ist festzuhalten, dass Art. 7 Abs. 1 BVV 3 das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt. Die Vorinstanz hat zu Recht lediglich den Abzug für die kleine Säule 3a zugelassen. (BGER 2C\_22/2016, 2C\_23/2016)

Quelle: *Legalis.ch*

## Nachbesteuerung von nicht deklarierten Geldern bei Erbschaft.

Kommen im Rahmen einer vereinfachten Nachbesteuerung von nicht deklarierten Steuerfaktoren eines verheiratet gewesenen Erblassers ebenso nicht deklarierte Steuerfaktoren des überlebenden Ehepartner ans Licht, kann dieser hierfür nicht die vereinfachte Nachbesteuerung verlangen. Darin liegt kein Wertungswiderspruch, ist doch der überlebende Ehegatte für seine Steuerfaktoren selbst steuerpflichtig. Der Steuerpflichtige hat selber eine Steuerhinterziehung begangen (BGER 2C\_1120/2014, 2C\_1121/2014).

## Kommen Aus- und Weiterbildungspflichten für Finanzberatende?

Diese Frage kann weiterhin nicht definitiv beantwortet werden. Im Herbst wird das Parlament die Gesetzesvorlagen und –revisionen FIDLEG und VAG behandeln. Eine Einführung / Umsetzung ist frühestens per 1.1.2018 denkbar. Trotzdem stellen wir fest, dass immer mehr Finanzinstitute sich bereits auf die „neue Welt“ einrichten. So machen Versicherungen aktiv bei Cicero – dem Lernattestierungssystem der Versicherungswirtschaft – mit. Für Versicherungsvermittler, die noch nicht über eine berufliche Qualifikation wie z.B. die Abschlüsse Versicherungsvermittler/in VBV oder Dipl. Finanzberater/in IAF verfügen, wird die Luft zunehmend dünner. Vorallem auch Krankenversicherer erwarten zunehmend, dass ihre Vermittler über einen der Abschlüsse verfügen.

## IAF-Prüfungen Juni 2016 – neuer Teilnahmerecord!

Im Juni fanden die Prüfungen der IAF statt. Dabei wurden in der Deutschschweiz und in der Romandie die beiden Prüfungen

- Dipl. Finanzberater/in IAF
- Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis

durchgeführt. Erfreulicherweise darf dabei die IAF einen neuen Rekord verzeichnen: 541 Kandidaten sind an den Prüfungen angetreten; ein neuer Rekord. 314 Kandidaten/innen traten an die Prüfung „dipl. Finanzberater/in IAF“ an und 227 Kandidaten/innen traten an die Berufsprüfung „Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis“ an.